

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **141. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Das „ENERGY STAR“-Abkommen zwischen Europa und USA

Der effiziente Einsatz von Energie gewinnt vor dem Hintergrund des Klimawandels sowohl in USA, als auch in Europa zunehmend an Bedeutung. Aus diesem Grund wurde 1992 in USA das „ENERGY STAR“-Zeichen für energiesparende Geräte, Baustoffe, öffentliche und gewerbliche Gebäude oder Wohnbauten von der amerikanischen Umweltbehörde EPA (Environmental Protection Agency) ins Leben gerufen. 2003 wurde der ENERGY STAR dann durch eine EU-Verordnung ebenfalls offiziell in Europa eingeführt. 2006 wurde schließlich zwischen den USA und der EU ein Abkommen über die „Koordination von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte und seiner Anhänge“ geschlossen. Dieses Abkommen wurde jetzt für die Dauer von fünf Jahren erneuert, weshalb wir Ihnen das Abkommen und seinen Inhalt in diesem Newsletter kurz vorstellen wollen. Das alte Abkommen von 2006 wird dabei vollständig durch das neue Abkommen ersetzt.

Was bedeutet „ENERGY STAR“?

„ENERGY STAR“ ist eine Dienstleistungsmarke des Umweltbundesamt der USA (United States Environmental Protection Agency, „US-EPA“). Das zugehörige „gemeinsame Emblem“ hat folgende grafische Darstellung:



Abb.: Gemeinsames Emblem

Das „ENERGY STAR-Zeichen“ besteht dann folgerichtig aus der Dienstleistungsmarke „ENERGY STAR“ und dem zugehörigen gemeinsamen Emblem sowie jeglichen Varianten dieser Zeichen.

Das „ENERGY STAR-Kennzeichnungsprogramm“ ist ein von einem Verwaltungsorgan verwaltetes Programm, das die Verwendung gemeinsamer Stromsparspezifikationen, -zeichen und -leitlinien für bestimmte Gerätekategorien vorsieht. Diese Verwaltungsorgane (und auch die Programmteilnehmer) können ebenfalls Varianten des ENERGY STAR-Zeichen entwickeln. Für Europa ist das zuständige Verwaltungsorgan die EU-Kommission (www.eu-energystar.org). Für die USA wird das US-EPA (www.energystar.gov) als zuständiges Verwaltungsorgan benannt.

Das ENERGY STAR-Programm ist eine Partnerschaft zwischen Unternehmen und Organisationen einerseits und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union andererseits. Im Rahmen dieser Partnerschaft dürfen Unternehmen und Organisationen den Namen ENERGY STAR und das gemeinsame Emblem als Teil ihrer Stromspar- und Umweltschutzbemühungen verwenden.

Die Organisationen müssen mit einem der Verwaltungsorgane — dem Umweltbundesamt der USA US-EPA für die USA oder der Europäischen Kommission für die EU — eine Vereinbarung über die Verwendung der Zeichen entsprechend der Leitlinien in dem Abkommen treffen. Das ENERGY STAR-Zeichen darf nicht verändert werden, weil dies zur Verwirrung der Unternehmen und Verbraucher in Bezug auf den Ursprung des ENERGY STAR-Programms führen und somit den Gesamtnutzen des Programms schmälern würde. Auf keinen Fall aber darf das gemeinsame Emblem an Produkten angebracht werden, die den ENERGY STAR-Anforderungen nicht genügen.

Zusammengefasst und vereinfacht lauten die Kriterien für den ENERGY STAR:

- Ein eingeschaltetes Gerät bzw. eine eingeschaltete Komponente muss sich nach einer gewissen Zeit zurückschalten (Standby-Betrieb).
- Für jedes Gerät gibt es Kriterien für den maximal zulässigen Energieverbrauch über eine bestimmte Zeitdauer.

In der Vergangenheit gab es allerdings auch immer wieder Kritik am ENERGY-STAR-Zeichen. Das Zeichen ist zwar weit verbreitet ist, dennoch wurde ihm in der Vergangenheit immer eine geringe Wirkung nachgesagt. Als Begründung wurden dabei die zu schwachen Kriterien genannt, die von über 70 % der elektrischen Geräte am Markt erfüllt werden. Außerdem erfolgten keine Überprüfungen, ob die Hersteller ihre Geräte richtig gemessen und richtig deklariert haben. Die Kriterien für ENERGY STAR stellen keine zwingenden Regeln für das Inverkehrbringen dar, sondern sollen vielmehr ein Gütesiegel sein. Für die Zukunft sollen sich die Kriterien allerdings verschärfen. So wird unter

Berücksichtigung weiterer Faktoren z. B. angestrebt, dass die gemeinsamen Spezifikationen höchstens von den besten 25 % der Strom sparenden Modelle erfüllt werden.

Für welche Produktgruppen gilt ENERGYSTAR und welche Anforderungen gibt es?

Die detaillierten Anforderungen zu den einzelnen Produktgruppen finden sich in Anhang C des Abkommens. Danach können die Hersteller folgender Produkte an dem ENERGY STAR-Kennzeichnungsprogramm teilnehmen:

- Computer und ihre Komponenten
- Elektronische Displays (Flüssigkristallanzeigen (LCD), Leuchtdioden (LED), Kathodenstrahlröhren (CRT) und Plasmabildschirme (PDP))
- Bildgebende Geräte mit verschiedenen Druckverfahren (Kopierer, Digitalvervielfältiger, Faxgeräte, Frankiermaschinen, Mehrzweckgeräte, Drucker und Scanner) die privat, in Unternehmen und zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Geräte für Industrieanwendungen (z. B. Geräte mit Drehstromversorgung) sind von dieser Gruppe ausgeschlossen.

Die genauen Anforderungen an die Energieeffizienz, die das Gerät erfüllen muss, hängen natürlich von der Art des Gerätes ab. Die genauen Anforderungen sind allerdings sehr umfangreich und finden sich in Anhang C des Abkommens.

Wie funktioniert das ENERGY STAR-Kennzeichnungsprogramm?

Die Verwaltungsorgane gestatten allen Herstellern, Verkäufern oder Wiederverkäufern durch die Registrierung als Programmteilnehmer am ENERGY STAR-Kennzeichnungsprogramm teilzunehmen.

Die Programmteilnehmer dürfen dann das „gemeinsame Emblem“ zur Kennzeichnung der Geräte verwenden, die die gemeinsamen Spezifikationen in Anhang C des Abkommens erfüllen. Auf dem Gebiet der EU ist dabei nicht zwingend die Prüfung durch ein unabhängiges Testlabor erforderlich. Der Nachweis kann auch werksintern durch den Hersteller geführt werden. Für Geräte, die nur in der EU in Verkehr gebracht werden, gestattet die EU-Kommission den Programmteilnehmern also eine Selbstzertifizierung der Geräte, sofern sie die Anforderungen erfüllen. Für Geräte, die in den USA in Verkehr gebracht werden, verlangt das US-EPA von den Programmteilnehmern, dass die Zertifizierung entsprechend den überarbeiteten USA-Partnerverpflichtungen (U.S. Partner Commitments) durch einen Dritten erfolgt.

Die EU-Kommission und das US-EPA führen Listen aller Programmteilnehmer und Geräte, die das gemeinsame Emblem in seinem jeweiligen Gebiet tragen dürfen. Die EU-Kommission und das US-EPA stellen sich diese Listen gegenseitig zur Verfügung.

Die EU-Kommission und das US-EPA behalten sich vor, die Geräte, die in ihrem Hoheitsgebiet verkauft werden oder wurden, daraufhin zu untersuchen oder zu prüfen, ob sie die gemeinsamen Spezifikationen in Anhang C erfüllen. Die notwendigen Ergebnisse, Informationen und ggf. Maßnahmen werden zwischen Europa und USA ausgetauscht.

Zum Schutz der ENERGY STAR-Zeichen gewährleistet jedes Verwaltungsorgan die ordnungsgemäße Verwendung der ENERGY STAR-Zeichen in seinem Hoheitsgebiet (d. h. die Kommission im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union). Jedes Verwaltungsorgan stellt sicher, dass die ENERGY STAR-Zeichen ausschließlich in dem in Anhang A des Abkommens wiedergegebenen Format entsprechen (siehe auch Abbildung oben) und nur an anforderungsgerechten Geräten verwandt werden. Jedes Verwaltungsorgan stellt zudem sicher, dass die ENERGY STAR-Zeichen ausschließlich so

verwandt werden, wie es in den Leitlinien für die ordnungsgemäße Verwendung des Namens ENERGY STAR und des gemeinsamen Emblems in Anhang B des Abkommens vorgesehen ist.

Wird für die Kennzeichnung von dem Programmteilnehmer ein nicht ordnungsgemäßes Zeichen verwendet oder wird ein ENERGY STAR-Zeichen an einem Gerät, das die Anforderungen nicht erfüllt, angebracht hat, so müssen die EU-Kommission oder das US-EPA unverzüglich und in geeigneter Form gegen den betreffenden Programmteilnehmer vorgehen. Das kann bedeuten:

- Der Programmteilnehmer wird schriftlich davon unterrichtet, dass er gegen die Bestimmungen des ENERGY STAR-Kennzeichnungsprogramms verstoßen hat.
- Es werden Beratungen zur Ausarbeitung eines Plans aufgenommen, damit die Anforderungen erfüllt werden.
- Können die Anforderungen nicht erfüllt werden, so wird der Programmteilnehmer gegebenenfalls aus dem Verzeichnis gelöscht.

Wird das ENERGY STAR-Zeichen durch Unbefugte verwendet, so schreiten die EU-Kommission oder das US-EPA ebenfalls durch folgende Maßnahmen ein:

- Der unbefugte Verwender der ENERGY STAR-Zeichen wird schriftlich über die Anforderungen des ENERGY STAR-Kennzeichnungsprogramms und die Leitlinien für die ordnungsgemäße Verwendung des Namens ENERGY STAR und des gemeinsamen Emblems unterrichtet.
- Die betreffende Person oder Firma wird aufgefordert, an dem Programm teilzunehmen. Die Geräte, welche die Anforderungen erfüllen, werden dann registriert.

Reichen die o. g. Maßnahmen nicht aus, um den Kennzeichen-Missbrauch zu beenden, dann schreiten die Mitgliedstaaten ggf. ebenfalls ein. Dabei sind dann auch rechtliche Schritte möglich.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Namens ENERGY STAR und des gemeinsamen Emblems

Was auf den ersten Blick ganz einfach scheint, stellt sich bei genauerem Hinsehen als recht umfangreiche Anforderung heraus. Die Anforderungen an die richtige Verwendung reichen von der Darstellung des Schriftzuges in Großbuchstaben, über die Farbwahl und die Beibehaltung der Proportionen bis hin zum Gebrauch des hochgestellten Zeichens „®“ für „Eingetragenes Warenzeichen“ in den USA. Die vollständigen Details inkl. Hinweise zur fehlerhaften Verwendung sind in Anhang B des Abkommens beschrieben.

Das gemeinsame Emblem, der Name ENERGY STAR sowie etwaige ähnliche Zeichen dürfen ausschließlich vom US-EPA als Handelsmarke oder als Teil einer Handelsmarke eingetragen werden.

Das gemeinsame Emblem darf an folgenden Stellen angebracht werden:

- auf einem anforderungsgerechten und registrierten Gerät,
- in den Begleitunterlagen zu einem anforderungsgerechten Gerät,
- im Web zur Kennzeichnung eines anforderungsgerechten Geräts,
- in der Werbung, sofern es neben oder an einem anforderungsgerechten Gerät erscheint,
- in den am Verkaufsort eingesetzten Materialien und

- auf den Verpackungen anforderungsgerechter Geräte.

Die Größe sollte 9,5 mm nicht unterschreiten. Die Proportionen dürfen nicht verzerrt und das gemeinsame Emblem auch nicht als Umriss dargestellt werden. Als Farbe muss 100% Zyan verwendet werden. Alternativ kann das Zeichen auch in Schwarz-Weiß dargestellt werden.

Außerdem empfehlen das US-EPA und die EU-Kommission, beim Schreiben und Sprechen über Bestandteile des Programms eine definierte Terminologie zu verwenden. So soll z. B. statt von einem „ENERGY STAR-Unternehmen“ von einem „ENERGY STAR-Partner“ die Rede sein. Ein Computer, der die Anforderungen erfüllt, wird auch nicht als „ENERGY STAR-konformer Computer“ sondern als „ENERGY STAR-gerechter Computer“ bezeichnet. Darüber hinaus gibt es in dem Abkommen noch eine ganze Liste weiterer Begriffe. Ob diese Sprachregelungen in der Praxis überhaupt funktionieren können, soll hier nicht weiter kommentiert werden ...

AKTUELLES

Stellungnahme des EWSA zur Marktüberwachungsverordnung

Der Rat und das Europäische Parlament haben den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA gemäß Artikel 114 AEUV um eine Stellungnahme zu der geplanten Marktüberwachungsverordnung gebeten. Diese Stellungnahme wurde auf der 490. Plenartagung mit 116 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet.

In der Stellungnahme befürwortet der Ausschuss den Verordnungsvorschlag. Die derzeit für die Marktüberwachung und Kontrolle von Produkten geltenden Bestimmungen sind nach Meinung des EWSA zu stark auf eine Vielzahl von Texten unterschiedlichen Inhalts verteilt, wodurch den Überwachungsbehörden und Herstellern wie auch den Verbraucherverbänden und Arbeitnehmerorganisationen die Arbeit unnötig erschwert wird. Der Ausschuss befürwortet auch, dass die bisherigen vertikalen Rechtsvorschriften aufgehoben und in einer einzigen und wirksameren horizontalen Verordnung zusammengeführt werden sollen. Der Ausschuss hält dies für die geeignetste Lösung, um die Zusammenarbeit und den Austausch unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union zu fördern.

Stellungnahme des EWSA zur Produktsicherheitsverordnung

Auf der 490. Plenartagung wurde mit 120 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen auch die Stellungnahme des EWSA zur geplanten Produktsicherheitsverordnung verabschiedet.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Verordnung ein geeignetes Rechtsinstrument für die Konsolidierung der vorhandenen Rechtstexte ist, um sie an den neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung von (Verbraucher)Produkten anzupassen. Mit dieser Verordnung wird unter Aufstellung gemeinsamer Kriterien in allen EU-Mitgliedstaaten dasselbe Sicherheitsniveau festgelegt.

Nur über eine Verordnung kann nach Meinung des EWSA gewährleistet werden, dass in allen Mitgliedstaaten dieselben Maßnahmen umgesetzt werden und derselbe Risikograd zugrunde gelegt wird. Außerdem wird auf diesem Weg sichergestellt, dass die gewählten Formulierungen keine unterschiedlichen Auslegungen zulassen.

Zum einen stellt die Verordnung des EWSA eine für die Verbraucher äußerst wichtige Schutzmaßnahme dar, durch die das Verletzungs- und Todesrisiko reduziert wird. Andererseits erachtet der Ausschuss transparente und lautere Handelstransaktionen als erforderlich, damit diejenigen, die gefährliche Produkte herstellen oder verkaufen wollen, keinen unfairen Vorteil gegenüber den Konkurrenten haben, die die Kosten für sichere Produkte auf sich nehmen.

Empfehlungen zu Audits und Bewertungen von Medizinprodukten

Die korrekte Arbeitsweise der benannten Stellen ist ausgesprochen wichtig, um die Sicherheit der Medizinprodukte auf dem Gebiet der EU zu gewährleisten.

Die Interpretation dieser Bestimmungen und das Vorgehen der benannten Stellen im Bereich der Medizinprodukte sind nicht einheitlich. In der Empfehlung werden daher Kriterien für Bewertungen und unangekündigte Audits durch benannte Stellen festgelegt und die am häufigsten vorkommenden Mängel der derzeitigen Verfahren behandelt.

Ziel der Empfehlung ist es sicherzustellen, dass die benannten Stellen die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen durch den Hersteller ordnungsgemäß überprüfen. Die Empfehlung schafft jedoch keine neuen Rechte und Pflichten. Die für alle Produktarten und Konformitätsbewertungen geltenden rechtlichen Anforderungen sind in den EU-Rechtsvorschriften über Medizinprodukte festgelegt.

Benennung und Beaufsichtigung benannter Stellen bei Medizinprodukten

Am 25. September 2013 wurde die Durchführungsverordnung EU) Nr. 920/2013 über die „Benennung und Beaufsichtigung benannter Stellen gemäß der Richtlinie 90/385/EWG des Rates über aktive implantierbare medizinische Geräte und der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte“ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Diese Entwicklungen der Vergangenheit haben dazu geführt, dass die benannten Stellen voneinander abweichende Kompetenzniveaus aufweisen und unterschiedlich streng verfahren. Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist es aber notwendig, dass die Bestimmungen der Richtlinie 90/385/EWG und der Richtlinie 93/42/EWG gleich ausgelegt und gleich gehandhabt werden.

Die Verordnung gilt ab dem 25. Dezember 2013 für Erweiterungen von Benennungen.

Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU

Am 27. September wurde im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 58 vom 27. September 2013) das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU veröffentlicht. Von dem Gesetz sind z. B Fernabsatzverträge und Verträge mit Verbrauchern betroffen.

Das Gesetz tritt am 13. Juni 2014 in Kraft.

Änderung der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die CLP- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde an den technischen Fortschritt angepasst.

In Bezug auf den Sicherheitshinweis P210 in Anhang IV Teil 1 Tabelle 6.2 der Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008 hat die Revision 5 des global harmonisierten Systems (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen zu Änderungen geführt, die in der Verordnung (EU) Nr. 487/2013 der Kommission nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Aus Gründen der Kohärenz soll die vollständige Angleichung des GHS und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 durchgeführt werden.

Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält zwei Listen der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Tabelle 3.1 enthält die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe auf der Grundlage der Kriterien gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Tabelle 3.2 enthält die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe auf der Grundlage der Kriterien gemäß Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Diese beiden Listen müssen geändert werden, um aktualisierte Einstufungen für Stoffe, die bereits unter die harmonisierte Einstufung fallen, sowie neue harmonisierte Einstufungen aufzunehmen.

Die Änderungen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelten für Stoffe ab dem 1. Dezember 2014 und für Gemische ab dem 1. Juni 2015.

Die Änderungen in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelten ab dem 1. Januar 2015 für alle Einträge außer für den Eintrag „pitch, coal tar, high-temp.“ (EG-Nr. 266-028-2). Für den Eintrag „pitch, coal tar, high-temp.“ gelten die Änderungen erst ab dem 1. April 2016.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Finnland:

Entwurf einer Vorschrift 15AF/2013 M der Behörde für Telekommunikation zur Regelung der Genehmigung und Nutzung von Gemeinschaftsfrequenzen durch freie Funksender (Notifizierungs-Nr. 2013/0539/FIN - V20T)

Die Vorschrift 15AF/2013 M regelt Funkgeräteklassen, die von Einzelgenehmigungen befreit sind. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem Funkfrequenznutzungsplan (Entwurf einer Vorschrift 4Q/2013 M der Behörde für Telekommunikation, 2013/513/FIN).

Durch die Vorschrift wird gleichzeitig ein Genehmigungssystem festgelegt, da für die Nutzung sonstiger Funksender gemäß dem Gesetz über Funkfrequenzen und Telekommunikationsgeräte Genehmigungen erforderlich sind.

Die Vorschrift gilt für diejenigen Funksender, die auf den im Anhang der Vorschrift zugewiesenen Sammelfrequenzen betrieben werden und die Anforderungen des Gesetzes über Funkfrequenzen und Telekommunikationsgeräte erfüllen.

Die Aktualisierung der derzeit geltenden Vorschrift 15 AE/2013 M hat auch das Ziel der Befreiung von einzelnen Funkgeräteklassen von der Funkgenehmigung gemäß den Voraussetzungen für die Befreiung von der Genehmigung. Das umfasst auch die nutzbaren Frequenzen, die Leistung und die sonstigen erforderlichen technischen Parameter oder die Nutzungsbedingungen. Deshalb wird gleichzeitig ein

Genehmigungssystem festgelegt, da für die Nutzung sonstiger Funksender gemäß dem Gesetz über Funkfrequenzen und Telekommunikationsgeräte Genehmigungen erforderlich sind.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs einer Vorschrift 15AF/2013 M sollen Gerätehersteller und Nutzer von Funkgeräten darüber informiert werden, unter welchen Voraussetzungen für die Nutzung von Funksendern keine Funkgenehmigung erforderlich ist.

Schweiz:

Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT)
(Notifizierungs-Nr. 2013/9504/CH - V20T)

Die Verordnung betrifft Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen im Sinne der Richtlinie 1999/5/EG.

Es handelt sich um eine teilweise Überarbeitung der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT). Verschiedene Schnittstellenanforderungen für Funkgeräte geringer Reichweite und nicht näher bezeichnete Funkgeräte mit geringer Reichweite im Bereich von 26,990 MHz bis 123 GHz wurden erstellt und gestrichen. Andere Schnittstellenanforderungen wurden überarbeitet, um die Angaben zur Kanaleinteilung und zur Modulationsbandbreite zu korrigieren.

Bei einigen Schnittstellenanforderungen wurde die Anwendung mit der entsprechenden ECC-Entscheidung in Einklang gebracht. Neue Schnittstellenanforderungen wurden für mobile Satellitensysteme und für T-DAB-Innenraumverstärker von geringer Leistung erstellt.

Einige Frequenzplanungsannahmen für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen wurden präzisiert, indem die Zuweisungsreihenfolge von CCDP und ACCP und die technischen Normen festgelegt wurden. Ferner wurden Erläuterungen zur Kanaleinteilung und zur Modulationsklasse gegeben.

Zusätzlich wurden Definitionen der Modulationsklassen und des ATPC-Bereichs (automatic transmit power control, automatische Sendeleistungsregelung) zur Sicherstellung von ACM (adaptive coding and modulation, adaptative Codierung und Modulation) eingeführt. Eine neue Schnittstellenanforderung für Erdfunkstellen auf beweglichen Plattformen (earth stations on mobile platforms, ESOMP) von 27,5 bis 30 GHz wurde ebenfalls eingeführt. Außerdem wurde ein neuer Frequenzbereich von 1670–1675 MHz - für Satellitenmobilfunkdienste nach ECC/DEC(07)05, EN 301 681 und EN 301 444 - eingefügt.

Außerdem werden neue Schnittstellenanforderungen für die Erkennung von Hindernissen/Fahrzeugen an Bahnübergängen mithilfe von Radar-Sensoren im Bereich von 76 bis 77 GHz definiert. Zudem gibt es eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Schnittstellenanforderung zur Ortung von Lawinenopfern sowie neue Schnittstellenanforderungen für Ultrabreitband-Anwendungen (ultra-wideband, UWB) an Bord von Flugzeugen im Bereich von 6 bis 8,5 GHz.

Eine Änderung der OOIT ist erforderlich, um einige Bestimmungen zu präzisieren und die Entwicklung der Frequenzverwaltung in Europa zu begleiten. Die Verwendung einiger Frequenzbänder wurde ebenfalls präzisiert. Zudem wurden einige neue Schnittstellenanforderungen hinzugefügt.

Tschechische Republik:

- Entwurf einer Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und

technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: „Durchfluss-Messgeräte für Heizgas, die auf dem Geschwindigkeitsprinzip basieren oder Drehkolben haben und zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie vorgesehen sind“ (Notifizierungs-Nr. 2013/0520/CZ - I10)

Die Verfügung betrifft Durchfluss-Messgeräte für Heizgas, die auf dem Geschwindigkeitsprinzip basieren oder Drehkolben haben und zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie vorgesehen sind.

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Durchfluss-Messgeräten für Heizgas, die auf dem Geschwindigkeitsprinzip basieren oder Drehkolben haben und zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie vorgesehen sind, fest.

Durchfluss-Messgeräte für Heizgas, die auf dem Geschwindigkeitsprinzip basieren oder Drehkolben haben und zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie vorgesehen sind, sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Dieser Zustand soll durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 geändert werden, um Probleme bei der Handhabung der Vorschriften zu vermeiden.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: „Messgeräte und Messanordnungen für die Messung der Durchflussmenge von verflüssigten Gasen“ (Notifizierungs-Nr. 2013/0521/CZ - I10)

Die Verfügung betrifft Messgeräte und Messanordnungen zur Messung der Durchflussmenge von verflüssigten Gasen

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Messgeräten und Messanordnungen für die Messung der Durchflussmenge von verflüssigten Gasen, fest.

Die Messgeräte und Messanordnungen für die Messung der Durchflussmenge von verflüssigten Gasen sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Dieser Zustand soll durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 geändert werden, um Probleme bei der Handhabung der Vorschriften zu vermeiden.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der

Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: „Messgeräte und Messsysteme für die Durchflussmenge von Flüssigkeiten unter Ausnahme von Wasser und verflüssigten Gasen - Zapfsäulen für Kraftstoffe“ (Notifizierungs-Nr. 2013/0522/CZ - I10)

Die Verfügung betrifft Messgeräte und Messsysteme für die Durchflussmenge von Flüssigkeiten unter Ausnahme von Wasser und verflüssigten Gasen - Zapfsäulen für Kraftstoffe

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Messgeräten und Messsystemen für die Durchflussmenge von Flüssigkeiten unter Ausnahme von Wasser und verflüssigten Gasen - Zapfsäulen für Kraftstoffe - fest.

Messgeräte und Messsysteme für die Durchflussmenge von Flüssigkeiten unter Ausnahme von Wasser und verflüssigten Gasen - Zapfsäulen für Kraftstoffe - sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen in der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte, in harmonisierten Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Dieser Zustand soll durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 geändert werden, um Probleme bei der Handhabung der Vorschriften zu vermeiden.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden: „zur Volumenkontrolle verwendete Messkolben, Büretten und Pipetten“ (Notifizierungs-Nr. 2013/0523/CZ - I10)

Die Verfügung betrifft zur Volumenkontrolle verwendete Messkolben, Büretten und Pipetten.

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von zur Volumenkontrolle verwendeten Messkolben, Büretten und Pipetten, fest.

Zur Volumenkontrolle verwendete Messkolben, Büretten und Pipetten sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in internationalen Normen und in nationalen technischen Normen enthalten. Dieser Zustand soll durch die Einarbeitung der Anforderungen in die verbindliche Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 geändert werden, um Probleme bei der Handhabung der Vorschriften zu vermeiden.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 265/07 vom 14.9.2013)
- Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr 2000/9/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 268/01 vom 17.9.2013)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 265/07 vom 14.9.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neuen Normen in diesem Verzeichnis.

Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr 2000/9/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 268/01 vom 17.9.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neuen Normen in diesem Verzeichnis.

TERMINE

KCrash Kurs: Risikobeurteilung gemäß Maschinenrichtlinie durchführen

Termin: 17.10.13

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: München

Mehr Infos:

[www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx_vdiep_pi1\[event_nr\]=02SE224003](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx_vdiep_pi1[event_nr]=02SE224003)

"Safexpert Administratoren- und Anwenderschulung"

Termin: 24./25.10.2013

IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: München

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=130749

Auswirkungen der Druckgeräte richtlinie für den Betreiber

Termin: 30.10.13
Veranstalter: TÜV NORD Akademie
Ort: Braunschweig

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=437659

Kompaktseminar "CE-Beauftragter/CE-Koordinator"

Termin: 28./29.11.13
Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit
Ort: Vaihingen/Enz

Mehr Infos:

www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm_ce-beauftragter_ce-koordinator.html

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 920/2013 der Kommission vom 24. September 2013 über die Benennung und Beaufsichtigung benannter Stellen gemäß der Richtlinie 90/385/EWG des Rates über aktive implantierbare medizinische Geräte und der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte (Richtlinie über aktive implantierte Geräte und über Medizinprodukte)
- Empfehlung der Kommission vom 24. September 2013 zu den Audits und Bewertungen, die von benannten Stellen im Bereich der Medizinprodukte durchgeführt werden (Richtlinie über aktive implantierte Geräte, über In-vitro-Diagnostika und über Medizinprodukte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (Aktuelles Normenverzeichnis zur Aufzugs-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (Aktuelles Normenverzeichnis zur Seilbahn-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Korrigierte TRBS 1201 über die Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, www.baua.de)

Auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist eine korrigierte Fassung der TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ erschienen.

Zur TRBS:

www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/TRBS-1201.html

Digitale Ergonomie 2025 - Trends und Strategien zur Gestaltung gebrauchstauglicher Produkte und sicherer, gesunder und wettbewerbsfähiger sozio-technischer Arbeitssysteme

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, www.baua.de)

Ergonomisch gestaltete sozio-technische Arbeitsprozesse in Verbindung mit der Verwendung gebrauchstauglicher Arbeitsmittel zeichnen sichere, gesunde und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze aus. Je früher eventuelle Gestaltungsdefizite erkannt werden, desto kostengünstiger können derartige Mängel behoben werden.

Zur Analyse und Optimierung derartiger Systeme bieten sich insbesondere rechnergestützte Methoden der Ergonomie an. Einen wesentlichen Schwerpunkt bilden in diesem Zusammenhang die digitalen Menschmodelle.

Das Ziel der vorliegenden Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die auf der Internetseite zum Download bereit steht, ist die Vorstellung kurz-, mittel- und langfristiger Trends und Strategien zur Gestaltung gebrauchstauglicher Produkte und sicherer, gesunder und wettbewerbsfähiger sozio-technischer Arbeitssysteme.

Zur Kurzzusammenfassung:

www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2313.html

Direktlink zum Bericht:

www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2313.pdf?_blob=publicationFile&v=4

AUVA-Poster "Keine Handschuhe verwenden!"

Das Tragen von Handschuhen ist bei vielen manuellen Tätigkeiten sinnvoll, um sich beispielsweise vor Schnittverletzungen zu schützen. Überall dort, wo man es mit rotierenden Teilen zu tun hat, ist das Tragen von Schutzhandschuhen jedoch ausgesprochen gefährlich bzw. ganz untersagt. Es besteht die Gefahr des Aufwickelns und schwerer Fingererletzungen, beispielsweise beim Bohren, Drehen, Fräsen etc.

Eine Zusammenfassung, bei welchen Arbeiten Handschuhe tabu sind, wird auf einem A3-Poster der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA aus Österreich gezeigt. Das Poster sollte ausgedruckt und in der Nähe solcher Arbeitsplätze aufgehängt werden.

Zum Poster:

www.auva.at/mediaDB/885637_Poster_Keine_Handschuhe.pdf

... UND WEITERHIN

Fast neun Millionen Unfälle in 2011

BAuA legt Gesamtunfallstatistik für Deutschland vor

(Pressemitteilung 60/13 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 20. September 2013, www.baua.de)

Dortmund - Fast neun Millionen Unfälle (8,72 Mio.) ereigneten sich 2011 in Deutschland. Zu diesem Ergebnis kommt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die jetzt die Statistik "Unfalltote und Unfallverletzte 2011 in Deutschland" veröffentlicht hat. 20.406 Menschen starben im Berichtsjahr durch Unfälle. Dabei kommt es am häufigsten zu Unfällen in der Freizeit und im häuslichen Bereich.

In Deutschland werden Unfälle nicht einheitlich erfasst. Die BAuA greift auf verschiedene Statistiken und Daten aus Erhebungen zurück, um einen ungefähren quantitativen Überblick über das Unfallgeschehen in Deutschland zu geben. 2011 weist die Todesursachenstatistik 20.406 Unfalltote auf. 15.664 Menschen starben bei Unfällen in der Freizeit oder im häuslichen Bereich. 4.197 Personen kamen bei Verkehrsunfällen ums Leben. Für 534 Beschäftigte endete ein Arbeitsunfall, für 11 Schüler ein Schülerunfall tödlich.

Um die Zahl der Unfallverletzungen abzuschätzen, nutzte die BAuA unter anderem Befragungsdaten des Robert Koch-Instituts. Danach gab es rund 8,72 Millionen Unfälle mit Verletzungen in Deutschland. Durchschnittlich erlitt demnach etwa jeder zehnte Einwohner einen Unfall. Mit rund 5,9 Millionen Unfällen nimmt auch hier der Heim- und Freizeitbereich den ersten Platz ein. Etwa 1,4 Millionen Unfälle ereigneten sich im schulischen Bereich, über eine Million bei der Arbeit. Hinzu kommen etwa 400.000 Verletzte bei Verkehrsunfällen.

Die Gesamtunfallstatistik gibt es unter www.baua.de/dok/672262 im Internetangebot der BAuA.

Hintergrund:

Da es keine einheitliche Erfassung von Unfällen in Deutschland gibt, fließen in die Berechnungen Daten aus folgenden Quellen ein:
Arbeits- beziehungsweise Schulunfallstatistiken der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, Verkehrsunfallstatistiken und Todesursachenstatistik des Statistischen Bundesamtes sowie Schätzungen beziehungsweise Hochrechnungen des Robert Koch-Instituts aus Befragungsdaten von Erwachsenen (GEDA) sowie von Kindern und Jugendlichen (KiGGS).

Zur Pressemeldung:

www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2013/09/pm060-13.html?nn=664262

Zur Unfallstatistik: www.baua.de/dok/672262

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.11.2013

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877